

ÖSTERREICHISCHE LANDARBEITERKAMMERTAG  
1015 Wien, Marco d'Avianogasse 1, Postfach 258, Tel. 512 23 31

Ohne Begleitschreiben an

13/SN-126/ME

Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

<input checked="" type="checkbox"/>	mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme	Betreff: GESETZENTWÜRF
<input type="checkbox"/>	mit der Bitte um weitere Veranlassung	Z: 3 P - Ge o J P
<input type="checkbox"/>	zu unserer Entlastung rückgestellt	Verteilt: J Z Mai 1988 Roh

Österreichischer Landarbeiterkammertag



ÖSTERREICHISCHER  
LANDARBEITERKAMMERTAG  
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1  
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 11.5.1988

Entwurf eines Bundesgesetzes, über  
die Besteuerung des Einkommens von  
Körperschaften (Körperschafts-  
steuergesetz 1988 - KStG 1988)

Zl. 13 5002/1-IV/13/88

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
  
Postfach 2  
1015 Wien

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Besteuerung des Einkommens von Körperschaften (Körperschaftssteuergesetz 1988) erlaubt sich der Österreichische Landarbeiterkammertag nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Im allgemeinen wird die klare Abfassung des Textes, die Kürze und Prägnanz der Formulierungen begrüßt. Auch reiht sich der Entwurf in den Kontext der gesamten Steuerreform ein.

Für den landwirtschaftlichen Bereich und damit auch für die Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sind aber besondere Härten mit der Einführung des Gesetzes verbunden.

War es schon bisher so, daß die Warenrückvergütung bei bestimmten wenigen Genossenschaften bei der Ermittlung des Gewinnes abzuziehen waren, so wird dies nunmehr durch den § 13 festgeschrieben.

Auf der anderen Seite waren bisher landwirtschaftliche Verwertungsgenossenschaften, Saatbaugenossenschaften sowie Zentralen von Genossenschaften nicht körperschaftssteuerpflichtig. Während nach dieser Vorlage für einen kleinen Teil von Genossenschaften eine wesentliche Steuererleichterung eingeplant wurde, gelangt auch in diesem Bereich die ohnehin schwer angeschlagene Landwirtschaft Österreichs weiter unter Druck, sodaß dadurch eine Reihe von Arbeitsplätzen in den landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gefährdet wird.

Es ist bekannt, daß gerade in diesem Bereich die Kapitaldecke äußerst dünn ist und hier zumindest für die Mitglieder der Genossenschaften in Form einer Warenrückvergütung ein Anreiz geschaffen wird, ihrer Genossenschaft die Treue zu halten.

Eine Gleichstellung mit reinen Verbrauchergenossenschaften ist im Sinne der Gleichbehandlung notwendig und gerecht.

Die steuerliche Gleichbehandlung der landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit den Verbrauchergenossenschaften trägt nicht nur zur Sicherung der Arbeitsplätze in den Genossenschaften selbst bei, sondern hat auch Auswirkungen auf die Arbeitsplätze im gesamten land- und forstwirtschaftlichen Bereich.

Es wird daher vorgeschlagen, den § 13 der Vorlage dahingehend zu ändern, daß die landwirtschaftlichen Genossenschaften (Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Verwertungsgenossenschaften, Saatbaugenossenschaften etc.) in diesen einbezogen werden und ihnen dadurch die Warenrückvergütung ermöglicht wird.

Der Präsident:

Engelbert Schaufler e.h.

Der Leitende Sekretär:

Dr. Gerald Mezriczky e.h.